

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 25. April 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: TOMORROW FOCUS AG, München
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080412036969
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

TOMORROW FOCUS AG

München

- ISIN: DE 0005495329 -

- WKN: 549532 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 11. Juni 2008

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der

ordentlichen Hauptversammlung

**am Mittwoch, den 11. Juni 2008,
um 11:00 Uhr,**

**in das
Haus der Bayerischen Wirtschaft,
Max-Joseph-Str. 5,
80333 München,
ein.**

I. TAGESORDNUNG

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2007 mit Lagebericht des Vorstands zur TOMORROW FOCUS AG und zum Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:
 - a) Herrn **Stefan Winners** wird für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.
 - b) Herrn **Christoph Schuh** wird für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2007 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 die Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Mitglieds des Vorstands, Herrn Enrico Just, für das Geschäftsjahr 2006**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 hatte die Beschlussfassung über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitglieds des Vorstands, Herrn **Enrico Just**, für das Geschäftsjahr 2006 auf die nächste ordentliche Hauptversammlung vertagt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Beschlussfassung über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Vorstandsmitglieds, Herrn Enrico Just, für das Geschäftsjahr 2006 erneut auf die nächste ordentliche Hauptversammlung zu vertagen.

5. **Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008 sowie des Abschlussprüfers für eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2008**

- a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, Elsenheimerstraße 33, 80687 München, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.
- b) Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Frankfurt am Main, Zweigniederlassung München, Elsenheimerstraße 33, 80687 München, für den Fall einer Prüfung oder einer prüferischen Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG im Geschäftsjahr 2008 auch zu diesem Zweck zum Abschlussprüfer zu wählen.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft**

Da die Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien aus der letztjährigen Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 am 26. Dezember 2008 auslaufen wird, soll sie, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

"6.1. **Erwerbsermächtigung**

Die Gesellschaft wird dazu ermächtigt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag von 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 11. Juni 2008 bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Die Ermächtigung gilt vom Tage der Beschlussfassung für 18 Monate.

6.2. **Arten des Erwerbs**

Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) nach Wahl der Gesellschaft (I) über die Börse oder (II) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots oder (III) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Für die beim Erwerb von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung gilt:

- (I) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungsauktionspreis (ersatzweise den Eröffnungskurs) der Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am jeweiligen Handelstag um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.
- (II) Erfolgt der Erwerb der Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes, so dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusssauktionspreise (ersatzweise der Schlusskurse) im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusssauktionspreise (ersatzweise der Schlusskurse) im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung während der letzten drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (III) Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot oder durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

Bei der Berechnung anzusetzen ist als Wert für jede Aktie der Gesellschaft und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise (ersatzweise der Schlusskurse) der Aktie im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, so sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde.

6.3. Verwendung der erworbenen Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder die sie auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erwirbt, über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und/oder zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:

- a) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- b) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen.
- c) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- d) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- e) Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien auf Grund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.
- f) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

6.4. Bezugsrechtsausschluss

Die nach der Ermächtigung in Ziffer 6.3. a) bis e) veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die in Ausübung der Verwendungsermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

6.5. Sonstiges

- a) Von den vorstehenden Ermächtigungen in Ziffer 6.3. kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden, die Ermächtigungen gemäß Ziffer 6.3. b) bis e) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten. Die Ermächtigungen in Ziffer 6.3. erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die auf Grund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Bei Ziffer 6.3. a) bis c) ist eine Verwendung nur zulässig, wenn die Aktien entweder

- (I) gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder
- (II) gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung (I) gilt der Eröffnungsauktionspreis (ersatzweise der Eröffnungskurs) im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Tag der Veräußerung der Aktien.

Bei der Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung nach Ziffer 6.3. d) und e) gilt der Ausgabekurs der Aktie, der in den entsprechenden Wandel- bzw. Optionsrechten bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen festgelegt ist.

- b) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung in Ziffer 6.3. a) bis e) verwendet werden.
- c) Über die Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und ihrer nachfolgenden Verwendung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft stets mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- d) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen."

7. **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Informationsübermittlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung sowie Ergänzung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)**

Nach §§ 30b Abs. 3 Nr. 1, 46 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), eingefügt durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) vom 5. Januar 2007 dürfen Aktiengesellschaften nach dem 31. Dezember 2007 Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nur übermitteln, wenn auch die Hauptversammlung dieser Art der Informationsübermittlung zugestimmt hat. Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung offen zu halten, soll ein solcher Zustimmungsbeschluss gefasst und dies zusätzlich auch in der Satzung entsprechend verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Folgendes zu beschließen:

- "a) Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre der Gesellschaft wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG in der Fassung nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 5. Januar 2007 (BGBl. 2007 Teil I Nr. 1 S. 10) zugestimmt.
- b) Die Überschrift des § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

'Bekanntmachungen und Informationsübermittlung'

Die bisherige Regelung in § 3 der Satzung wird zu § 3 Abs. 1 der Satzung. In § 3 der Satzung wird folgender Absatz 2 angefügt:

'(2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.' "

8. **Beschlussfassung über die Änderung von § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung betreffend die Berechnung der variablen Vergütung des Aufsichtsrats**

Bei der Ermittlung der variablen Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung bezieht die dortige Berechnungsformel Aktienkurse der Gesellschaft ein. Als Aktienkurs im Sinne dieser Berechnungsformel gilt nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der rechnerische Durchschnitt der Kassakurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten 15 dem jeweiligen Stichtag vorausgehenden Handelstagen. Die Frankfurter Wertpapierbörse hat für fortlaufend gehandelte Wertpapiere die Ermittlung der Kassakurse durch Einheitspreisfeststellung auf dem Parkett eingestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung (nach der Berechnungsformel) wie folgt neu zu fassen:

"Aktienkurs im Sinne der vorstehenden Formel ist der rechnerische Durchschnitt der (ungewichteten) Schlussauktionspreise (ersatzweise der Schlusskurse) der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main während der letzten 15 dem jeweiligen Stichtag vorausgegangenen Handelstage."

9. **Beschlussfassung über die Änderung von § 20 Abs. 3 der Satzung betreffend die Auslegung von Abschlussunterlagen**

Der durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 geänderte § 175 Abs. 2 AktG gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, auf eine Auslegung und Übersendung der in § 175 Abs. 2 AktG genannten Abschlussunterlagen vor der Hauptversammlung zu verzichten, wenn diese Unterlagen stattdessen für denselben Zeitraum im Internet verfügbar sind. Diese Gesetzesänderung soll auch in der Satzung der Gesellschaft, die den bisherigen § 175 Abs. 2 AktG wiedergibt, widergespiegelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, Folgendes zu beschließen:

"§ 20 Abs. 3 der Satzung wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

'Die Verpflichtungen nach Satz 2 bestehen nicht, wenn die darin bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.'

II.

BERICHT DES VORSTANDS GEMÄß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 über die Ermächtigung des Vorstands erstattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sondern auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden.

Der Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, vom Tage der Beschlussfassung für 18 Monate eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden darf, insbesondere zu den folgenden:

- Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um die Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.

- Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgeübt werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien auf Grund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

Die unter Tagesordnungspunkt 6.3. a) bis c) vorgeschlagenen Verwendungsermächtigungen sehen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Eröffnungsauktionspreis (ersatzweise der Eröffnungskurs) im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Tag der Veräußerung der Aktien.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anbieten kann oder die Aktien zur Gewährung von Aktien an derartige Arbeitnehmer verwenden darf, die auf Grund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Bezug von Aktien berechtigt sind.

Die Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6.3. a) bis e) verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an Börsen zu platzieren, an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Begebung von Belegschaftsaktien oder Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu nutzen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich schnell, flexibel und kostengünstig auf neue Situationen einzustellen, ohne eine kosten- und zeitaufwändige Abwicklung von Bezugsrechten durchzuführen. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei der Beteiligung von Mitarbeitern durch Belegschaftsaktien oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

III.

AUSLAGE VON Unterlagen, VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2007, der zu einem Bericht zusammengefasste Lagebericht und Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie der Bericht des Vorstands hinsichtlich Tagesordnungspunkt 6 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der TOMORROW FOCUS AG in 81677 München, Steinhäuserstraße 1+3, Telefon:

+49 (0) 89/9250-1256, Telefax: +49 (0) 89/9250-2403, zur Einsicht der Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden auch

in der Hauptversammlung ausgelegt werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt.

Die Tagesordnung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch über die Internetseite der TOMORROW FOCUS AG unter der Adresse www.tomorrow-focus.de zugänglich.

IV. HINWEIS ZUR TEILNAHME UND ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) zugegangen ist. Der Berechtigungsnachweis hat gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut, einen deutschen Notar oder eine Wertpapiersammelbank zu erfolgen. Ferner hat sich der Berechtigungsnachweis auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 21. Mai 2008 (00.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit), zu beziehen. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen bei der von der Gesellschaft eingerichteten zentralen Anmeldestelle, spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 4. Juni 2008 (00.00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit) unter der Adresse

TOMORROW FOCUS AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstr. 72-74
68259 Mannheim
Fax: +49 (0) 621 71 77 213
oder per mail unter: eintrittskarte@pr-im.turm.de

zugehen.

Nach Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes unter der genannten Adresse werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt, die als Ausweis für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts dienen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Aktionäre, die bei ihrem depotführenden Institut rechtzeitig eine Eintrittskarte zur Teilnahme an der Hauptversammlung angefordert haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes wird in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Sofern der von der Gesellschaft bestellte Stimmrechtsvertreter (s.u.) bestellt wird, kann die Vollmacht auch per Telefax übermittelt werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service an, zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zu der Hauptversammlung. Die Vollmachten und Weisungen hierzu können schriftlich oder per Telefax erteilt werden. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen wird die Vollmacht nicht ausgeübt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Einzelheiten ergeben sich auch aus den Informationen, die für die Aktionäre auf der Eintrittskarte vermerkt sind. Eine Entgegennahme von Vollmacht und Weisungen sowie eine Ausübung der Vollmacht durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt nur, wenn Vollmacht- und Weisungserteilung mittels dem auf der Eintrittskarte befindlichen Formular erfolgen und das ausgefüllte und unterzeichnete Formular bis zum 06. Juni 2008 (einschließlich) per Brief oder per Telefax unter nachfolgender Adresse eingegangen ist: PR IM TURM HV-Service AG, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Telefax: +49 (0) 621/70 99 07.

Gegenanträge zu einem Vorschlag des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind zu richten an:

TOMORROW FOCUS AG
Head of Investor & Public Relations
Steinhauserstraße 1+3
81677 München
Telefax: +49 (0) 89/9250-2403

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden für die Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG nicht berücksichtigt. Wir werden spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der genannten Adresse eingegangene und nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge im Internet unter www.tomorrow-focus.de veröffentlichen.

Wenn Sie Anfragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an die TOMORROW FOCUS AG, Herr Armin Blohmann, Steinhauserstraße 1+3, 81677 München, Telefon: +49 (0) 89/9250-1256, Telefax: +49 (0) 89/9250-2403, E-Mail: a.blohmann@tomorrow-focus.de, zu richten.

Der vollständige Wortlaut der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Beschlussfassung sowie die Teilnahmebedingungen sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) vom Freitag, den 25. April 2008 veröffentlicht.

Der vollständige Wortlaut der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Beschlussfassung sowie die Teilnahmebedingungen sind ferner kostenfrei bei der zentralen Anmeldestelle, PR im Turm, HV-Service AG, Römerstr.

72-74, 68259 Mannheim, Telefon: +49 (0) 621/708071, Telefax: +49 (0) 621/709907 sowie bei der TOMORROW FOCUS AG, Herr Armin Blohmann, Steinhauserstraße 1+3, 81677 München, Telefon: +49 (0) 89/9250-1256, Telefax: +49 (0) 89/9250-2403, erhältlich.

V. ANGABE DER GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE GEMÄß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf Euro 42.856.475,00. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 42.856.475 auf den Inhaber lautende Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

München, im April 2008

TOMORROW FOCUS AG
Der Vorstand